



Landeshauptstadt München, Mobilitätsreferat
Sendlinger Str. 1, 80313 München

**Verkehrs- und Bezirksmanagement
MOR-GB2.212**

Sendlinger Str. 1
80313 München
Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
Dienstgebäude:
Implerstr. 9

Über die
BA- Geschäftsstelle Ost
an den Bezirksausschuss des Stadtbezirks 05
Au-Haidhausen
z.Hd. des Vorsitzenden
Herrn Jörg Spengler

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

06.03.2023

Parkplatzsituation Südliche Au
BA-Antrags-Nr. 20–26 / B 04148 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirks 05 – Au-Haidhausen vom 29.06.2022

Sehr geehrter Herr Spengler,
sehr geehrte Mitglieder des Bezirksausschusses,

mit Ihrem einstimmig beschlossenen Antrag unterstützen Sie die Forderungen eines Bürgers aus dem Parklizenzgebiet „Südliche Au“

- im Lizenzgebiet ausschließlich Bewohnerparken anzuordnen
- das Parken von Wohnmobilen in den Innenstadtbereichen nicht mehr zuzulassen

Wir können Ihren Antrag wie folgt beantworten:

1. Bewohnerparken:

Grundsätzlich gilt für die Straßen im öffentlichen Raum der Grundsatz des Gemeingebrauchs. Eine Privilegierung zur Nutzung des öffentlichen Straßenraums sieht die Straßenverkehrsordnung (StVO) nur in wenigen Ausnahmefällen vor. Eine dieser Ausnahmen ist die Bevorrechtigung von Bewohnern von Gebieten, in denen unter bestimmten Voraussetzungen der ruhende Verkehr mit dem Instrument der Parkraumbewirtschaftung geregelt werden kann.

U-Bahn: Linien U3,U6
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 62
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 132
Haltestelle Senserstraße

Gemäß § 45 Abs. 1b S. 1 Nr. 2a StVO ist die Anordnung von Bewohnerparkvorrechten nur dort zulässig, wo mangels privater Stellflächen und aufgrund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks die Bewohner eines Quartiers regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, in ortsüblich fußläufiger Entfernung von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kfz zu finden. Anordnungen zum Bewohnerparken sind unter Beachtung des Gemeingebrauchs zu erlassen. Die Verwaltungsvorschrift zu § 45 StVO schreibt dabei vor, dass werktags von 9 – 18 h innerhalb eines Lizenzgebietes nicht mehr als 50 % der vorhandenen Parkflächen im öffentlichen Raum für berechnigte Bewohner reserviert sein dürfen, in der übrigen Zeit nicht mehr als 75 %.

Bei der Verteilung der Parkegeln innerhalb eines Lizenzgebietes ist jeweils darauf zu achten, dass die Struktur des Gebietes Berücksichtigung findet, dass also neben den Bedarfen der Bewohner des Viertels auch die von Besuchern z.B. privater Haushalte, Arztpraxen, Gewerbeeinrichtungen, kultureller Einrichtungen etc. beachtet werden und in die Entscheidungen einfließen müssen.

Die Straßenverkehrsbehörde hat aufgrund der Vorgaben der StVO keine rechtlichen Möglichkeiten, in einem Parklizenzgebiet alle Parkplätze für Bewohner zu „reservieren“.

Im Gebiet „Südliche Au“ konnten im Rahmen einer systematischen Überarbeitung der Regeln in den einzelnen Lizenzgebieten – unter Beachtung der Vorgaben der StVO - im Jahr 2022 Anpassungen erfolgen, so dass nun im Verlauf der Albanistraße zwischen der Eduard-Schmid-Straße und der Entenbachstraße sowie in der Asamstraße zwischen Boosstraße und Ohlmüllerstraße die Parkregel „Bewohnerparken“ gilt (vor der Anpassung galt die Parkregel „Mischparken mit Parkschein“).

Unter Beachtung der Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Verwaltungsvorschrift zur StVO sowie unter Berücksichtigung künftiger Auswirkungen der Umsetzung des Radentscheides München oder auch der bereits vorgesehenen Mobilitätspunkte schlägt das Mobilitätsreferat vor, im Lizenzgebiet „Südliche Au“ zusätzlich die Parkstände in der Sommerstraße im Abschnitt zwischen der Edlingerstraße und der Kolumbusstraße künftig mit Bewohnerparken zu regeln (bisher gilt hier die Mischparkregelung).

2. Parken von Wohnmobilen/Campern:

Grundsätzlich steht der öffentliche Verkehrsgrund allen Verkehrsteilnehmern zur Verfügung. Alle zugelassenen Fahrzeuge dürfen sowohl am fließenden als auch am ruhenden Verkehr – dem Parken – teilnehmen.

Einschränkungen dafür bestehen lediglich entweder durch die konkrete Beschilderung vor Ort oder in den allgemeinen oder besonderen Vorgaben des § 12 StVO. Während § 12 Abs. 3a StVO Einschränkungen für das Parken von Lastkraftwagen über 7,5 t vorgibt, nehmen Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 7,5 t – sofern sie zugelassen und betriebsbereit sind – legal am ruhenden Verkehr teil. Dies trifft auf die überwiegende Anzahl der Wohnmobile zu.

Eine grundsätzliche Regelung, die das Parken von Wohnmobilen auf öffentlichen Parkplätzen regelt, sieht die StVO also nicht vor. Eine Beschränkung des Parkens für bestimmte Fahrzeuggruppen kann nur erfolgen, wenn von Ihnen z.B. bauartbedingt eine Gefahr ausgeht, die die Verkehrssicherheit einschränkt. Vor der Anordnung einschränkender Maßnahmen ist

auch bei Vorliegen einer entsprechenden Gefahrenlage im Einzelfall immer auch ein etwaiger Verdrängungseffekt zu berücksichtigen, d.h. es ist notwendig abzuwägen, ob die Maßnahmen nicht zu einer Verlagerung der Problematik auf andere Straßen führt.

Ein generelles Parkverbot für Wohnmobile im Innenstadtbereich ist rechtlich folglich nicht möglich. Der aktuelle Rechtsrahmen sieht dafür stets eine individuelle Prüfung von einzelnen Straßen hinsichtlich einer konkreten Gefahrenlage vor.

Wir bitten Sie um eine kurze Rückmeldung, möglichst bis Ende März 2023, ob Sie mit der Änderung der Parkregelung in der Sommerstraße einverstanden sind. Die Anordnung für eine Umsetzung könnte dann zeitnah erfolgen.

Ihr Antrag Nr. 20-26 / B 04148 vom 29.06.2022 ist damit satzungsgemäß behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
MOR-GB2.21